

Rodungsbewilligung und raumplanungsrechtliche Bewilligung

Gemeinde(n)	Küsnacht
Bauherrschaft	Politische Gemeinde Küsnacht, Abteilung Tiefbau, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht ZH
Projektverfasser	OGB Bauingenieure AG, Bergstrasse 72, 8706 Meilen
Bauvorhaben	Verlegen Einlenker sowie Erstellung Verkehrsberuhigungsinseln (Strassenprojekt)
Lage	Limbergstrasse im Bereich Hüttengraben, Kat.-Nr. 976, 7990 und 12589
Nutzungszone	Wohnzone / Erholungszone / Wald

Massgebende Unterlagen

Situation (Plan-Nr. 16.17.01) 1:250 vom 27.02.2017
Schnitte (Plan-Nr. 16.17.02) 1:50 vom 27.02.2017
Situation (Plan-Nr. 16.17.07) 1:250 vom 27.02.2017
Situation (Plan-Nr. 16.17.08) 1:500 vom 14.02.2017

Sachverhalt**Erwägungen**

ALN-Wald

Sachbearbeitung: Andreas Guggisberg (+41 43 259 55 32)

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmbewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

An der Limbergstrasse ist beim Einlenker Schmalzgruebstrasse, Bereich Hüttengraben, zur Verkehrsberuhigung der Bau einer Fussgängerinsel geplant. Durch die damit einhergehende Verbreiterung der Strasse wird die definitive Rodung von 20 m² Wald erforderlich. Ein Standort weiter östlich hätte den Vorteil, näher bei der Geschwindigkeitsbegrenzungstafel und der neuen Siedlung Hüttengraben zu liegen. Jedoch würde dadurch mehr Waldareal tangiert. Ein Standort weiter westlich

würde zwar keinen Wald tangieren, jedoch läge die Verkehrsinsel damit zu nahe an der nächsten Verkehrsberuhigungsmassnahme. Der vorliegende Standort stellt somit den bestmöglichen Kompromiss dar. Das Bedürfnis zur Verkehrsberuhigung ist aus Gründen der Sicherheit im Strassenverkehr und der Lärmreduktion zu Gunsten der anliegenden Siedlung gegeben. Die Rodung führt zu keiner Gefährdung der Umwelt.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 31. März 2017 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV), Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Entscheid Fachstelle

I. Rodungsbewilligung und raumplanungsrechtliche Bewilligung

1. Der Gesuchstellerin wird die definitive Rodung von 20 m² Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 12608, Gemeinde Küsnacht, unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
 - a. Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
 - b. Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
2. Die Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 20 m2 auf der Parzelle Kat.-Nr 9762, Gemeinde Küsnacht, 20 m2 aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter massgebenden Unterlagen genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 2 bis spätestens 2020 auszuführen.
5. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember 2019.

II. Gebühren Fachstelle

Der Bauherrschaft sind folgende Gebühren in Rechnung zu stellen:

ALN-Wald	Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	388.80
Total		Fr.	388.80

III. Hinweise und Empfehlungen

IV. Mitteilung (via Gesamtverfügung)

An die örtliche Baubehörde, für sich und zur Weiterleitung/Eröffnung an:

- Bauherrschaft
- Grundeigentümer
- Dritte, welche ein Begehren gemäss § 315 PBG gestellt haben

Amt für Landschaft und Natur



Dr. Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur

Versand Wald-intern:

- Forstkreis 2
- Förster Manuel Peterhans, Eigenstrasse 9, 8700 Küsnacht ZH

öffentliches Gewässer
Aegertenbach Nr. 1r

Gemeinde: Küssnacht
Strasse: Verkehrsberuhigung Limbergstrasse
Strecke: Bereich Hüttengraben

Situation 1:500

Rodungsplan

